

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Geilenkirchen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn

- Stadt Geilenkirchen -

und

dem Wasserverband Eifel-Rur,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Prof.Dr.-Ing Wolfgang Firk,

- Wasserverband -

über

**eine Kostenbeteiligung des Brückenneubaues bei Burg Trips
im Zuge der Baumaßnahme**

„Renaturierung der Wurm bei Burg Trips“

1. Die Stadt Geilenkirchen ist Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichtige für das Brückenbauwerk über die Wurm auf der Parzelle Gemarkung Geilenkirchen, Flur 55, Flurstück 30, gemäß § 4 der Vereinbarung zwischen der Stadt Geilenkirchen und dem Wasserverband vom 04.02.2013.
2. Nach einer Bauwerksüberprüfung durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Nacken mbH aus Aachen ist das Brückenbauwerk zu sanieren. Die Sanierungskosten wurden mit 90.000,00 € netto beziffert.

3. Der Wasserverband plant im Zuge seines technischen Projektes „W2-Wurm-TS2“ die Renaturierung und ökologische Optimierung der Wurm in diesem Abschnitt. Gegenstand der Baumaßnahme ist auch die Anpassung einer Sohlgleite an die Vorgaben zur ökologischen Durchgängigkeit der Wurm. Die Gewässersohle im Bereich des Brückenbauwerkes kommt dadurch tiefer zu liegen. Die Brückenfundamente sind hierfür nicht tief genug gegründet. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist ein Neubau der Brücke vorgesehen.
4. Die Bauentwurfsplanung (Anlage 1 und Anlage 2) und die Kostenberechnung (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Vereinbarung.
5. Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an den Neubaukosten in Höhe des eingesparten Sanierungsaufwandes mit 90.000,00 € netto. Weiterhin wird sich die Stadt im gleichen Verhältnis an den Kosten der während der Bauzeit notwendigen Behelfsbrücke mit bis zu 57.400,00 € netto beteiligen.
6. Der nach den tatsächlichen Baukosten ermittelte Kostenanteil der Stadt Geileinkirchen ist nach Fertigstellung auf das Konto 196 060 der Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10 unter Angabe des Verwendungszweckes „Kostenanteil zum Neubau der Brückenbauwerkes bei Burg Trips“ zu überweisen.
7. Der WVER kontaktiert die Versorgungsträger und stimmt mit ihnen die Sicherung und Neuverlegung der vorhandenen Versorgungsleitung ab.
8. Die Stadt Geilenkirchen wird sowohl an der VOB-Abnahme als auch an der wasserrechtlichen Abnahme beteiligt.
9. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerkes wird der Stadt Geilenkirchen ein entsprechendes Bauwerksbuch gemäß DIN 1076 übergeben.
10. Nach erfolgter VOB-Abnahme unterliegt dieses Brückenbauwerk wieder der Vereinbarung zwischen der Stadt Geilenkirchen und dem Wasserverband vom 04.02.2013.
11. Es bestehen keine über die vorliegende Vereinbarung hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen.

